

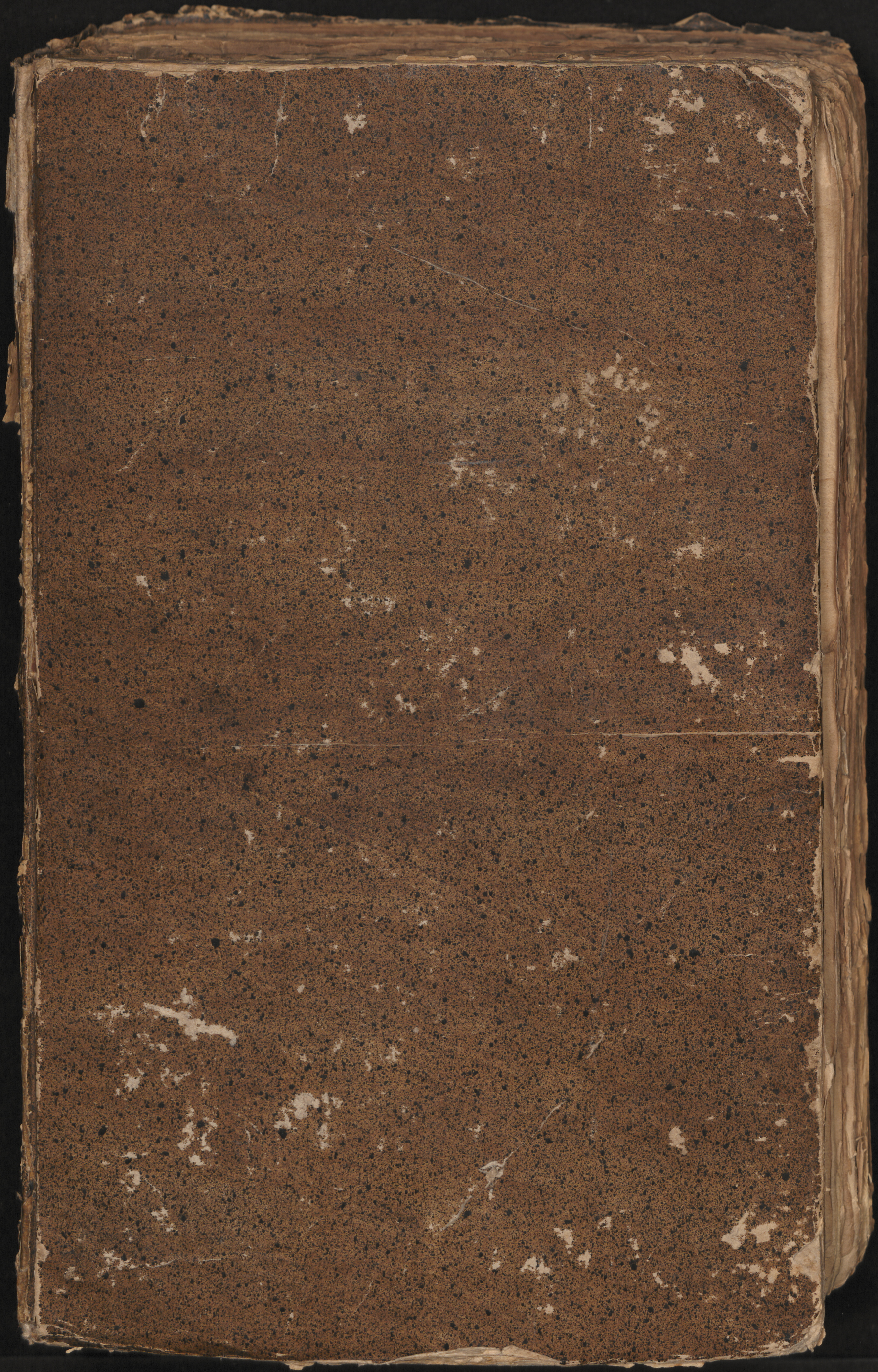
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit allen und jeden in Unseren Hertzog- Fürsten-Thümen und Landen Reisenden und Trafiquirenden ... gnädigst zuwissen ...welcher gestalt zu mercklicher Defraudir- und Verkürtzung Unserer Zoll-Revenüen, die großen Land- und Heerstrassen und Wege heimlich verfahren/ und allerhand Neben-Wege gesucht werden/ wodurch dann auch dieses verursacht wird/ daß Promiscue alle Strassen und Wege im Lande außgefahen und verdorben/ und bey denn Land-Zöllen kaum so viel eingehoben wird/ wodurch die großen Land- und Heer-Strassen auch andere Wege ... außgebessert und im Stande erhalten werden können ... Und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 14. Februarii Anno 1701.

[Schwerin], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832633534>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin d. 14 Febr: 1701.

~~124~~

108

RECTORIUS



Von **UNSEREN** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Wüngen hiemit allen und jeden in Unseren Hertzog-Fürsten-Thümen und Landen Reisenden und Traficirenden so wohl Auß- als Einheimischen Kauff- und Handels- wie auch Fuhrleuten gnädigst zu wissen / wie das Uns abereins in Unterthänigkeit hinterbracht / welcher gestalt zu mercklicher Defraudir- und Verkürzung Unserer Zoll- Reventüen. die großen Land- und Heerstrassen und Wege heimlich verfahren/ und allerhand Neben- Wege gesucht werden / wodurch dann auch dieses verursacht wird/ das Promiscue alle Strassen und Wege im Lande aufgefahren und verdorben/ und bey denn Land- Zöllen kaum so viel eingehoben wird/ wodurch die großen Land- und Heer- Strassen auch andere Wege/ so weit es Unsern Aemtern zukommt / außgebessert und im Stande erhalten werden können; Wann Wir aber solchen Unwesen länger zuzusehen nicht gemeinet sind/ sondern hiemehr Unsern hohin ergangenen Verordnungen/ und fürnehmlich der Letzten / untern 13. Novembr. 1699. gehorsamst gelebet / und folglich von allen und jeden schuldigste Parition geteilet wissen wollte; So verwarren Wir nochmahls und zwar *ex abundantia* alle und jede in Unsern Hertzog- Fürsten- Thümen und Landen negotiirende Kauff- und Handels- Leute / insonderheit die durch passirende / und im Lande Reisende / imgleichen die von den Adeltlichen Höfen nach den Städten mit Getreide fahrende Fuhr- und Waur- Leute ganz ernstlich / von allen Neben Wegen gänzlich zu abstiniren. die großen Land- und Heer- Strassen gebührend zu affterfolgen / die Zoll- Stetche keines Weges zuberfahren/ sondern aller Orthen/ den gebührenden Zoll (jedoch das der von Adel ihre / so Passe vorzuzeigen haben/frey passiren) richtig abzugeben / und in Summa Unsern Verordnungen ein vollkommenes Gnügen zuteisten; Wiedrigen falls aber / und da Sie Neben- Wege noch ferner zusuchen sich gelüsten lassen sotten/ Unsere Beambten auff dem Lande / und Burgermeister und Rath auch Richter in den Städten/ imgleichen Unsere Zöllner- und alle Unsere Befehls- Habere hiemit vollkommen und ungemäßen Befehl haben / wieder die Renitenten mit der Confiscation Wagen und Pferde zuberfahren / da alsdann dieselbe allen Ihnen hiedurch zuwachsenden Schaden / Kosten und Versäumnis niemand anders als Ihnen selbst zu imputiren haben werden. Und damit nun auch diese Unsere Verwarnung zu jedermans Wissenschaft gelangen / und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge / werden alle und jede Unsere Beambte / selbige den nächsten Sonntag nach der Insinuation in den Kirchen ihres anvertrauten Amtes publiciren. und folgendts an allen Zoll- Stetchen / Schutken / Gerichten und Krügen anschlagen zulassen / hiedurch gnädigst befehliget / Urkundlich unter Unserm Fürstl. Lammer Insiegel. Und gegeben auff Unser Residenz und Bestung Schwerin den 14. Februarij ANNO 1701.

Friedrich Wilhelm.

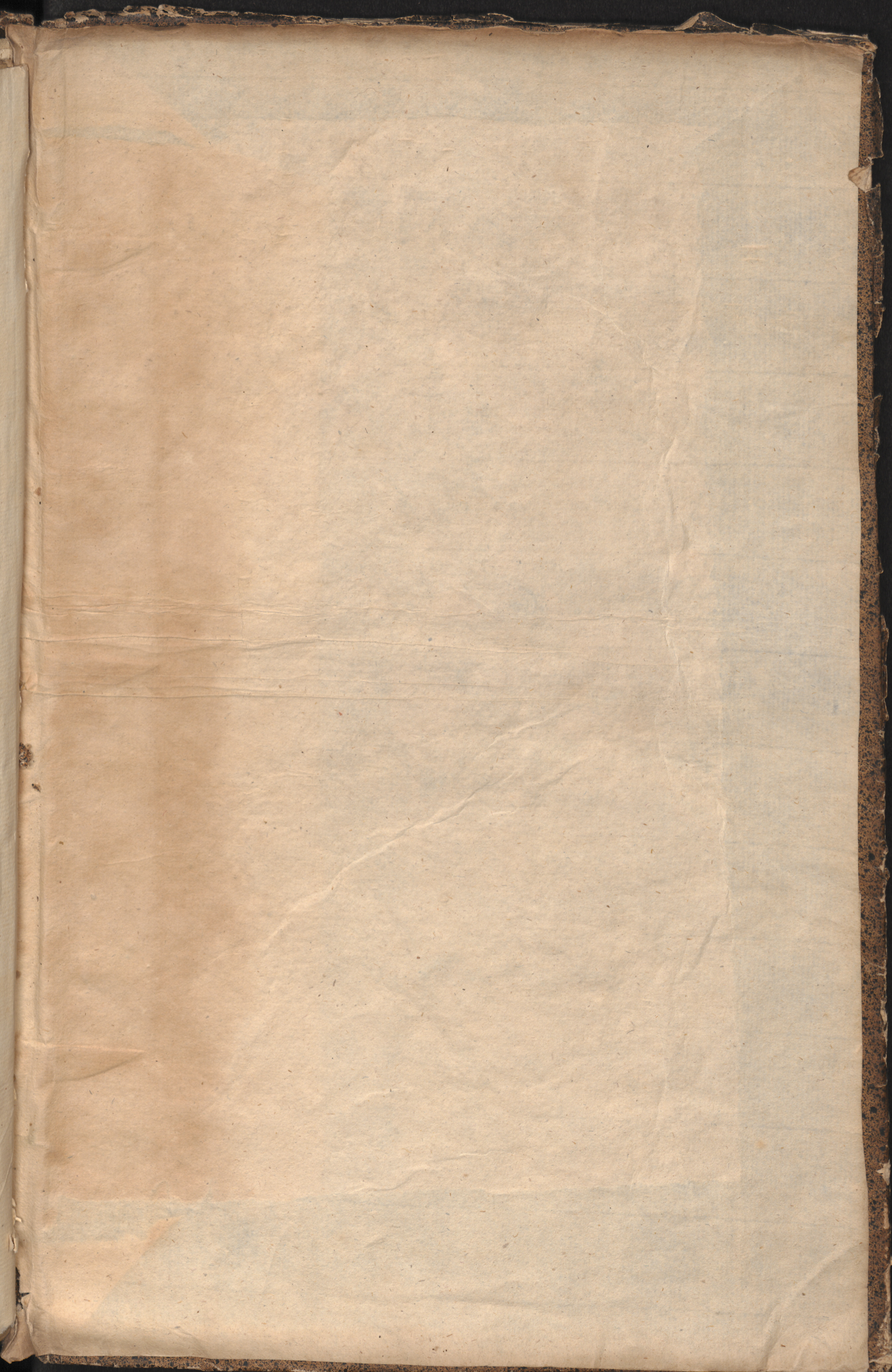


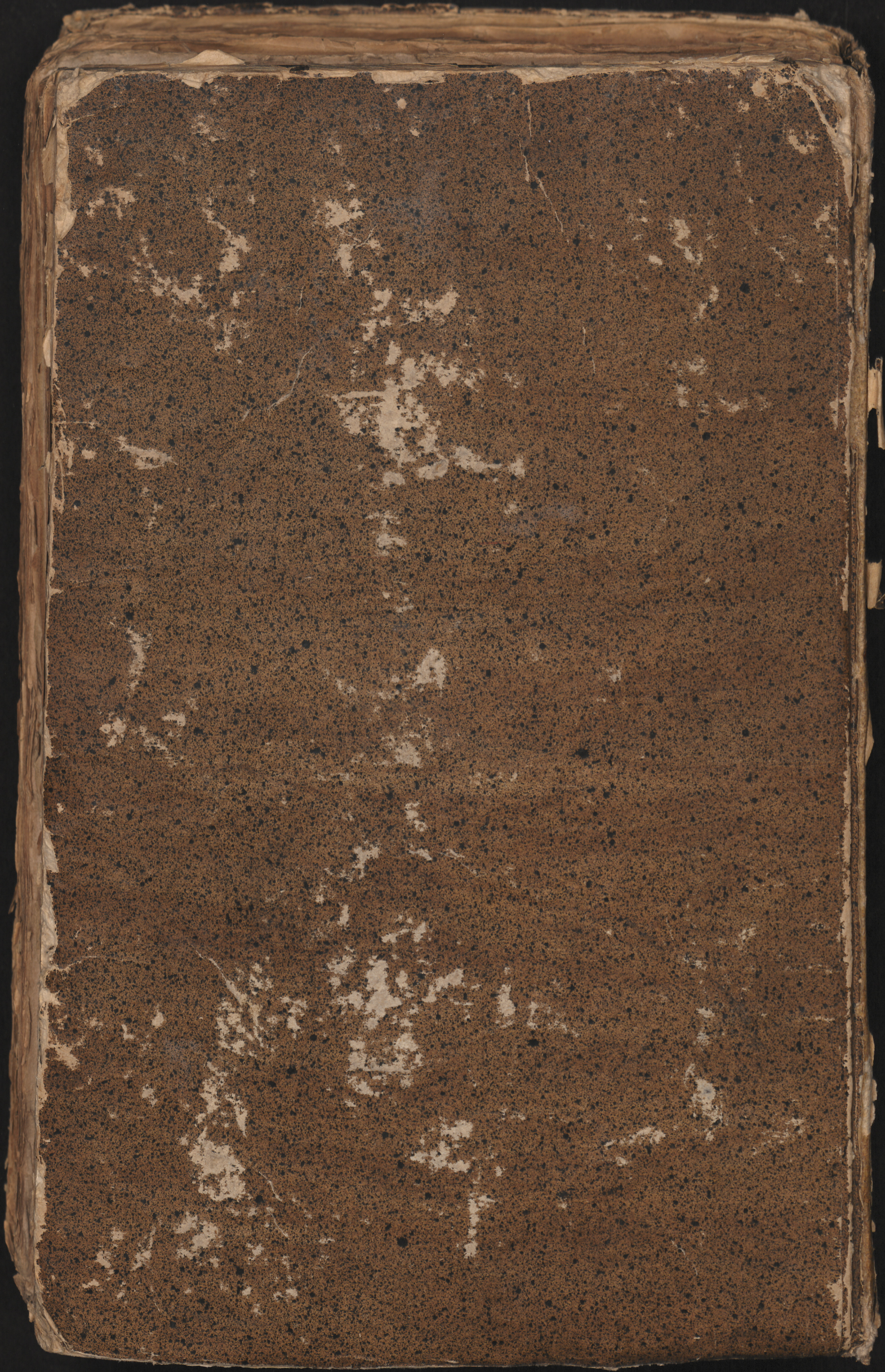


Die Dreyen Bücher /
des D. Hieronymus /
Bischoffs in Braccarensem /
Bischoffs in Neapel /
Bischoffs in Genua /

Faint bleed-through text from the reverse side of the page, including the name 'Hieronymus' and other Latin text.

28.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu Büttow und Bahrin /
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel /
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 mercien*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet /
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

